

## II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

vom 28. Januar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013<sup>1</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### I.

Das Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011<sup>3</sup> wird  
wie folgt geändert:

*Art. 4.* Als zuständige politische Gemeinde nach diesem Erlass gilt die politische Gemeinde, in der die versicherte Person beim erstmaligen Heimeintritt wohnte oder beim Bezug von Leistungen einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause wohnt. Der Eintritt in ein Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Zuständige  
politische  
Gemeinde

Die versicherte Person reicht dem Pflegeheim beim erstmaligen Heimeintritt eine Wohnsitzbescheinigung der politischen Gemeinde ein, in der sie beim Heimeintritt wohnte.

*Art. 4 a (neu).* Verfahren nach diesem Erlass richten sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000<sup>4</sup>. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen nach diesem Erlass.

Verfahren

*Art. 6.* Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag fest.

b) Festlegung  
von  
Pflegekosten

Die Regierung kann durch Verordnung den für die Ermittlung der Pflegekosten anrechenbaren Aufwand der Leistungserbringer festlegen.

1 ABl 2013, 1765 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Januar 2014; in Vollzug ab 1. Januar 2014.

3 sGS 331.2.

4 SR 830.1; abgekürzt ATSG.

*Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 werden aufgehoben.*

c) Durchführung

*Art. 10.* Die Sozialversicherungsanstalt ist Durchführungsstelle für das Abrechnungsverfahren.

Sie erstattet der versicherten Person die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle. Die übrigen Verwaltungskosten tragen Kanton und politische Gemeinden gemeinsam.

Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Beteiligung der politischen Gemeinde an den übrigen Verwaltungskosten fest.

Pflegekostenbeitrag  
a) Dauer

*Art. 10 a (neu).* Der Pflegekostenbeitrag wird ab Beginn des Monats ausgerichtet, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Pflegekostenbeitrag wird rückwirkend für längstens sechs Monate seit Antragstellung ausgerichtet.

Die Leistung des Pflegekostenbeitrags wird am Ende des Monats eingestellt, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

b) zuständige politische Gemeinde  
1. Feststellung

*Art. 10 b (neu).* Die Sozialversicherungsanstalt stellt die zuständige politische Gemeinde fest.

Sie zeigt der politischen Gemeinde innert 60 Tagen seit Eingang des Antrags der versicherten Person auf Leistung des Pflegekostenbeitrags die Zuständigkeit an. Sie kann die Zuständigkeit in begründeten Ausnahmefällen nachträglich anzeigen.

2. Einsprache und Rekurs

*Art. 10 c (neu).* Die politische Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Anzeige bei der Sozialversicherungsanstalt Einsprache erheben und die Zuständigkeit bestreiten. Die Einsprache wird begründet.

Die politische Gemeinde kann gegen den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt Rekurs beim Versicherungsgericht erheben.

Rückerstattung bei bestrittener Zuständigkeit

*Art. 10 d (neu).* Die Sozialversicherungsanstalt erstattet der versicherten Person die Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses auch zurück, wenn die Zuständigkeit durch die politische Gemeinde bestritten wird.

b) Festlegung

*Art. 14.* Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Stunde fest.

## II.

1. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 15 a (neu).* Das Heim oder das Spital gibt der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen die Daten bekannt, die für die Überprüfung des Anspruchs des Bezügers auf Anrechnung der Tagespauschale notwendig sind. Mitwirkungs-  
pflicht

2. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 30 a (neu).* Stationäre Einrichtungen für Betagte erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen. Qualitätsan-  
forderungen

Sie erfüllen die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung, wenn insbesondere:

- a) die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:
  - 1. auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Person ausgerichtet sind;
  - 2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung unterstützen;
- b) Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;
- c) die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Pflege und Betreuung entspricht;
- d) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;
- e) der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
- f) die interne Aufsicht sichergestellt ist.

*Art. 31 wird aufgehoben.*

*Art. 33.* Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses vorliegt. Die zuständige Stelle des Staates beaufsichtigt die übrigen Heime. b) Aufsicht

Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Art. 30 a dieses Erlasses.

---

1 sGS 351.5.

2 sGS 381.1.

Fachkommission für Altersfragen  
a) Aufgaben

*Art. 35.* Das zuständige Departement<sup>1</sup> setzt eine Fachkommission für Altersfragen ein. Vertreten sind insbesondere politische Gemeinden und stationäre Einrichtungen für Betagte.

Die Fachkommission für Altersfragen:

- a) berät die zuständigen Stellen von Kanton und politischen Gemeinden in Angelegenheiten der ambulanten und stationären Betagtenbetreuung;
- b) berät die zuständigen Stellen von Kanton und politischen Gemeinden in der Koordination der Tätigkeit öffentlicher und privater Institutionen im Bereich einer ganzheitlichen Alterspolitik;
- c) erarbeitet Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung nach Art. 30 a dieses Erlasses.

Qualitative Mindestanforderungen

*Art. 35 a (neu).* Die Regierung erlässt qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung durch Verordnung.

3. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Verantwortlichkeit

*Art. 9.* Der Kanton hat für die nach Art. 454 ZGB zu vergütenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche ein Rückgriffsrecht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder auf die nach Art. 33 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998<sup>3</sup> für die Aufsicht zuständige Stelle.

Hat die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die nach Art. 33 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998<sup>3</sup> für die Aufsicht zuständige Stelle dem Kanton nach Abs. 1 dieser Bestimmung Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Personen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Soweit das Bundesrecht keine abweichende Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959<sup>4</sup> sachgemäss angewendet.

---

1 Departement des Innern.

2 sGS 912.5.

3 sGS 381.1.

4 sGS 161.1.

III.

Die Aufhebung von Art.9 Abs.1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13.Februar 2011<sup>1</sup> nach diesem Erlass wird unter der Bedingung rechtsgültig, dass die Änderung von Art.9 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13.Februar 2011 nach Abschnitt II Ziff.2 des II.Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz vom 28.Januar 2014<sup>2</sup> rechtsgültig wird.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 sGS 331.2.

2 nGS 2014-037 (sGS 813.1).

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der II.Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung wurde am 28. Januar 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Dezember 2013 bis 27. Januar 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

St.Gallen, 28. Januar 2014

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2014, 376.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 3410 ff.



